

Satzes einen Passus mit Anklängen an das alamannische Gesetz. Vom Standpunkte der Zeumerschen Auffassung müsste es Befremden erregen, dass bei der Entlehnung aus dem bairischen Rechte gerade nur jene wenigen Worte in dem Kapitel übernommen worden seien, die von der Euricana abweichen.

Dass aber in XLII, 2 das alamannische Volksrecht ein Stück aus der Antiqua bringt, das in der l. Bai. überhaupt fehlt, würde direkt gegen die Vermutung Zeumers beweisen. Diesem Einwand entzieht sich Zeumer allerdings dadurch, dass er die Vorlage für l. Alam. XLII, 2 nicht in l. Vis. II, 5. 1, sondern in II, 5. 2 bzw. der ihr verwandten bairischen Gesetzesstelle XVI, 16 erblickt. Ein Blick auf die obige Zusammenstellung zeigt aber, dass die Stelle der l. Alam. ihrem ganzen Inhalte nach der l. Vis. II, 5. 1 viel näher steht als II, 5. 2, und dass von den gemeinsamen Worten 'scriptura, annus et dies evidenter' nur drei (annus, dies, evidenter) im 2. Satze des westgothischen Gesetzes II, 5 wiederkehren, während der erste Satz auch die Worte 'scriptura' und 'et' enthält. Da wäre es, wie Brunner¹ sehr zutreffend hervorhebt, 'doch ein höchst eigentümliches Zusammen treffen, wenn der Verfasser der lex Alamannorum die Vorschrift in 42. 2 aus dem bairischen Volksrechte geschöpft und dabei die Fassung derart geändert hätte, dass der Rechtssatz nicht mit der Vorlage der lex Baiuvariorum, lex Visigothorum II, 5, 2, sondern mit der im bairischen Volksrechte nicht verwerteten Stelle lex Visigothorum II, 5. 1 übereinstimmt'.

Nimmt man also wegen der Uebereinstimmung in der Wortfassung eine Entlehnung an, dann muss man unter Ablehnung des Zeumerschen Deutungsversuches wohl mit Brunner die mittelbare oder unmittelbare Entlehnung aus dem westgothischen Rechte etwa in der Redaktion Eurichs oder Leovigilds für wahrscheinlich halten.

Inhaltlich gestaltet sich das Verhältnis in folgender Art: Beide Gesetze bestimmen, dass der Richter zunächst, bevor er den Eid zulässt, die Sachlage sorgfältig und der Wahrheit gemäss erforsche (1. Satz), und dass der Eid nur in den Fällen geleistet werden solle, in welchen ein anderer Beweis nicht zu erbringen ist. Der Urkundenbeweis, den das westgothische Volksrecht besonders hervorhebt, berührt das bairische mit keinem Worte, und diese Ver-

1) A. a. O. S. 951.